# Artenschutzfachbeitrag – Stufe I

zum

# Ersatzneubau des Brückenbauwerks „B1 / DB“ und Deckensanierung der Werler Straße / B1 in Unna

**Erstellt im Auftrag von:**

**Landesbetrieb Straßenbau NRW**
**Regionalniederlassung Ruhr**
**Harpener Hellweg 1**
**444791 Bochum**

**17. September 2024**

**Verfasser:in: Stephanie Bednarz**

**Buteo Landschaftsökologen • Bednarz, Bednarz & Winter GbR**
Zum Wetterschacht 26 • 45659 Recklinghausen
02 36 1 / 30 27 1 27 • info@buteo-loek.de • www.buteo-loek.de

# Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung ..... 1
2 Rechtliche und methodische Grundlagen ..... 1
2.1 Rechtliche Grundlagen ..... 1
2.2 Methodische Vorgaben ..... 3
3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens ..... 5
4 Vorprüfung des Artenspektrums ..... 7
4.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ..... 7
4.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) ..... 9
4.3 Expertenbefragung ..... 9
4.4 Auswertung der Fundmeldungen von „Observation.org“ ..... 10
4.5 Faunistisch kundige Übersichtsbegehung ..... 10
5 Vorprüfung der Wirkfaktoren ..... 22
6 Habitat-Potenzial-Analyse ..... 23
7 Handlungsempfehlung ..... 26
7.1 Rodungsmaßnahmen außerhalb der allgemeinen Schutzzeit nach § 39BNatSchG ..... 27
7.2 Ökologische Baubegleitung ..... 27
7.3 Baumhöhlen- und Horstkartierung vor Beginn der Rodungsarbeiten ..... 27
7.4 Besatzkontrolle von Bauwerken ..... 27
7.5 Kontrolle potenzieller Tagesquartiere ..... 28
7.6 Beschränkung der Baustellen- und Anlagenbeleuchtung ..... 28
8 Fazit ..... 28
9 Literaturverzeichnis ..... 30
10 Tabellenverzeichnis ..... 31
11 Abbildungsverzeichnis ..... 32

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Brückenbauwerk 4412 530 „B1 / DB“ in Unna soll erneuert werden. Es handelt sich um einen 1:1 Ersatzneubau. Das 1958 errichtete gleisüberführende Brückenbauwerk befindet sich an der B1 Abs. 106 auf dem Gebiet der Stadt Unna, verbindet als West-Ost-Achse die Stadt Unna mit der Stadt Werl und schließt an die B63 an.

In Kombination der Errichtung des Ersatzbauwerks wird eine Deckensanierung der „Werler Straße“ / B1 mit Querschnittanpassung von Baukilometer 0+450 bis 1+390 vorgenommen.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, ob das geplante Vorhaben zur Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führen kann.

# 2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen beruhen auf der aktuellen Gesetzgebung und dem Stand der Wissenschaft. Darüber hinaus fließen praktische Felderfahrungen in die Geländearbeiten und ihre Auswertung ein.

## 2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2007 gelten neue Regelungen zum Artenschutz. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz nationaler oder europäischer Verordnungen und Richtlinien unterliegen und die somit einen besonderen Schutzstatus genießen.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definieren die besonders und streng geschützten Arten wie folgt:

> „13. besonders geschützte Arten
>
> a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;“

§ 44 Abs. 1 BNatSchG regelt den besonderen Artenschutz:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Hier werden nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ betrachtet:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)

- Europäischen Vogelarten
    - der „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VS-RL)“ Artikel 4 Absatz 2 und des Anhang I
    - Zugvogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) Artikel 4 Absatz 2
    - der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2023)
    - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
    - Koloniebrüter (teilweise streng, teilweise nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden daher nicht vertieft betrachtet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Sonderfall gemäß „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021“ (MULNV & FÖA 2021) eintritt und auch nicht planungsrelevante europäisch geschützter Arten betrachtet werden müssen. Eine Betrachtung muss erfolgen, wenn Hinweise auf Artenvorkommen bestehen, die nach Roter Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind oder bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Untersuchungsgebiet des Vorhabens bestehen.

## 2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021“ (MULNV & FÖA 2021) bietet eine darauf aufbauende standardisierte Methodik für die Artenschutzprüfung in der Planungspraxis.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wird in drei Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die ASP Stufe I zum Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind oder potenziell vorhanden sein können und durch die Wirkfaktoren betroffen wären, so wird in der ASP Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, um eine Betroffenheit der Art vom Vorhaben zu ermitteln.

Bei relevanter Betroffenheit werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

„In folgenden Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden – es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann“ (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010).

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird anhand der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen bzw. seinen Beeinträchtigungen festgelegt. Sofern keine Besonderheiten, z.B. in Form bemerkenswerter Artvorkommen, bekannt sind, können anhand der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL & MIERWALD 2010) und der „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (GASSNER et al. 2010) Radien um den Vorhabenbereich angenommen werden. Bei kleinflächigen (< 200 m²) Vorhaben und Vorhaben im bebauten Innenbereich entsprechend § 34 BauGB, sowie bei Vorhaben, deren Emissionen nicht über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird

von einem Radius von 300 m um den Vorhabenbereich ausgegangen. Bei Vorhaben, deren Größe oder Emissionen die vorbenannten Kriterien übersteigen, wird von einem 500 m-Radius ausgegangen. Ein abweichender Radius kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter fachlicher Begründung erfolgen (MULNV & FÖA 2021).

# 3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

Im Folgenden wird das UG der vorliegenden Maßnahme beschrieben. Die Lage der Maßnahme wird großräumig eingeordnet. Auch das nähere Umfeld wird beschrieben. Durch das geplante Vorhaben sind keine Emissionen über die beanspruchte Fläche hinaus zu erwarten. Daher wird in diesem Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1) der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300 m betrachtet.

Das UG befindet sich in der Stadt Unna im östlichen Ruhrgebiet. Es umfasst die Werler Straße / B1 von der Morgenstraße bis kurz vor der Kreuzung Twiete / Heinrich-Hertz-Straße (Vorhabenbereich) sowie einen 300 m Radius um den benannten Streckenabschnitt. Südlich des Vorhabenbereichs schließt der Industriepark Unna Ost an, der durch eine momentan stillgelegte Bahntrasse von Nordwest nach Südost durchquert wird. Im nördlichen Bereich befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen, mehrere flächenhafte und linienförmige Gehölzstrukturen, weitere Bahntrassen und ein Siedlunsgebiet, mit vornehmlich Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften.

Das auf der B1 befindliche Brückenbauwerk 4412 530 „B1 / DB“ soll erneuert werden. Es handelt sich um einen 1:1 Ersatzneubau. Das 1958 errichtete gleisüberführende Brückenbauwerk befindet sich an der B1 Abs. 106 auf dem Gebiet der Stadt Unna, verbindet als West-Ost-Achse die Stadt Unna mit der Stadt Werl und schließt an die B63 an. Am derzeitigen Querschnitt wird an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Dementsprechend wird das Bauwerk um 2,5 m verbreitert. Im Zuge dessen wird die 70 m lange südliche Böschungsseite angepasst. Eine Kapazitätenerweiterung ist nicht geplant. Der Abbruch und Neubau der Brücke wird von der Werler Straße / B1 aus durchgeführt.

In Kombination der Errichtung des Ersatzbauwerks wird eine Deckensanierung der „Werler Straße“ / B1 mit Querschnittanpassung von Baukilometer 0+450 bis 1+390 vorgenommen. Der vorhandene Straßenkörper wird an den Stand der Technik angepasst. Der Mehrzweckstreifen entfällt und wird teilweise entsiegelt. Der vorhandene Radweg wird auf Regelmaß gebracht.

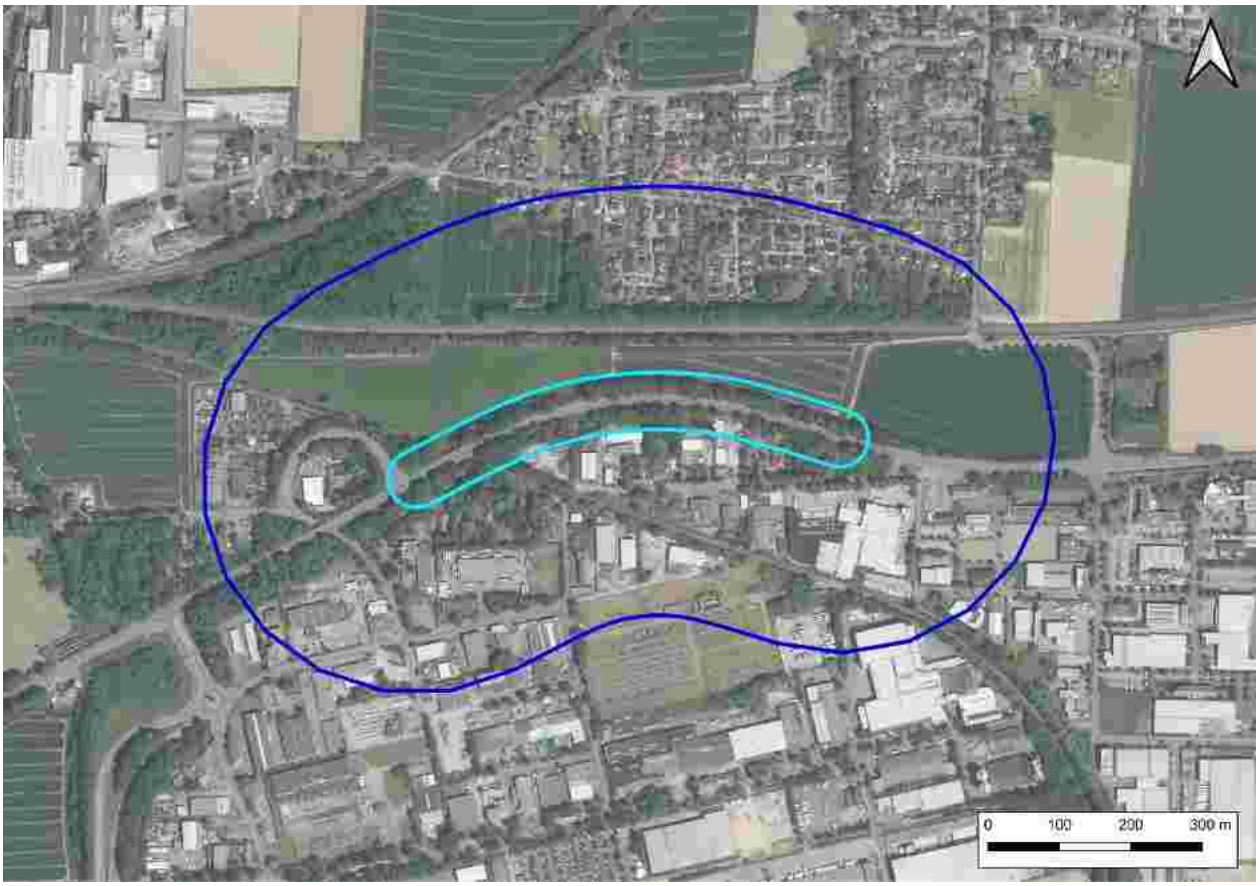



Abbildung 1: Orthophoto des Vorhabenbereichs (türkis) und des gesamten UG (dunkelblau) (LAND NRW 2024a)

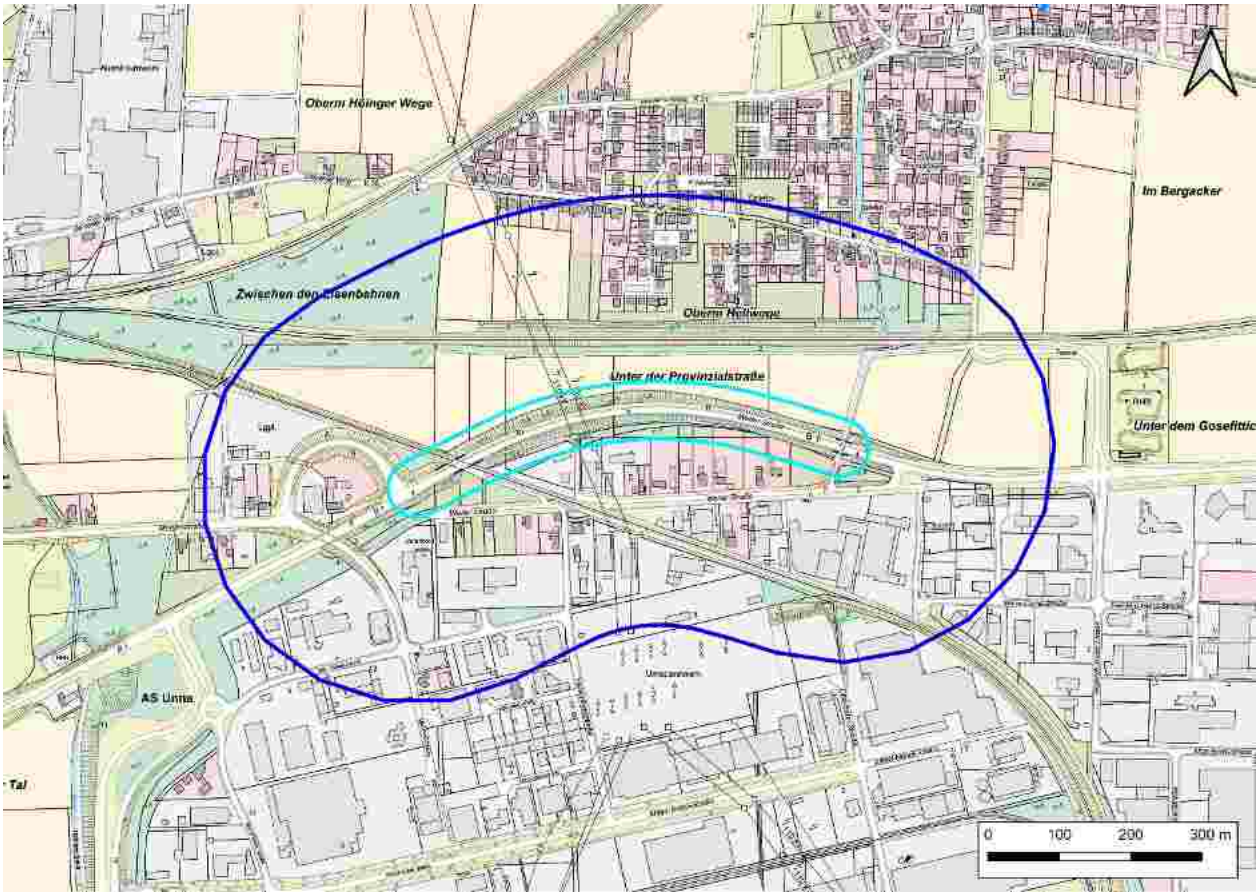



Abbildung 2: Basiskarte des Vorhabenbereichs (türkis) und des gesamten UG (dunkelblau) (LAND NRW 2024b)

# 4 Vorprüfung des Artenspektrums

Entsprechend des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021 (MULNV & FÖA 2021) wurde nach Daten zu Artvorkommen recherchiert, um das potenzielle Artenspektrum zu erfassen. Die Vorgehensweise und Ergebnisse der Recherche wird nachfolgend dargestellt.

## 4.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, das sog. Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, in der die Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage dienen Messtischblätter (MTB) (TK 25), die wiederum in vier Quadranten (MTBQ) aufgeteilt sind. Die Datenbank des LANUV bildet alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis im entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gleichzeitig lässt der Bezugsraum des MTBQ keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes verdeutlicht den Erhaltungszustand der Population. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand schlecht.

Das Plangebiet liegt im MTBQ 4412/3. Die Abfrage erfolgte am 20.08.2024. Die Suche wurde auf folgende Lebensraumtypen eingeschränkt: Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder trockenwarmer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Stillgewässer, Höhlenbäume und Horstbäume. Es ergibt sich folgende Artenliste möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten (LANUV 2024a).

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status in NRW (Vögel) | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|---|---|---|---|
| | **Säugetiere** | | |
| *Myotis daubentonii* | Wasserfledermaus | | G |
| *Myotis mystacinus* | Kleine Bartfledermaus | | G |
| *Myotis nattereri* | Fransenfledermaus | | G |
| *Nyctalus leisleri* | Kleinabendsegler | | U |
| *Pipistrellus nathusii* | Rauhautfledermaus | | G |
| *Pipistrellus pipistrellus* | Zwergfledermaus | | G |
| *Pipistrellus pygmaeus* | Mückenfledermaus | | G |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status in NRW (Vögel) | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|---|---|---|---|
| *Plecotus auritus* | Braunes Langohr | | G |
| | **Vögel** | | |
| *Accipiter gentilis* | Habicht | B | U |
| *Accipiter nisus* | Sperber | B | G |
| *Alauda arvensis* | Feldlerche | B | U↓ |
| *Anthus pratensis* | Wiesenpieper | B | S |
| *Anthus trivialis* | Baumpieper | B | U↓ |
| *Asio otus* | Waldohreule | B | U |
| *Athene noctua* | Steinkauz | B | U |
| *Buteo buteo* | Mäusebussard | B | G |
| *Carduelis cannabina* | Bluthänfling | B | U |
| *Charadrius dubius* | Flussregenpfeifer | B | S |
| *Charadrius morinellus* | Mornellregenpfeifer | R | S |
| *Cuculus canorus* | Kuckuck | B | U↓ |
| *Delichon urbica* | Mehlschwalbe | BK | U |
| *Dryobates minor* | Kleinspecht | B | U |
| *Falco subbuteo* | Baumfalke | B | U |
| *Falco tinnunculus* | Turmfalke | B | G |
| *Hippolais polyglotta* | Orpheusspötter | B | U↑ |
| *Hirundo rustica* | Rauchschwalbe | B | U |
| *Lanius collurio* | Neuntöter | B | U |
| *Locustella naevia* | Feldschwirl | B | U |
| *Luscinia megarhynchos* | Nachtigall | B | U |
| *Passer montanus* | Feldsperling | B | U |
| *Perdix perdix* | Rebhuhn | B | S |
| *Phoenicurus phoenicurus* | Gartenrotschwanz | B | U |
| *Rallus aquaticus* | Wasserralle | B | U |
| *Serinus serinus* | Girlitz | B | S |
| *Strix aluco* | Waldkauz | B | G |
| *Sturnus vulgaris* | Star | B | U |
| *Tyto alba* | Schleiereule | B | G |
| *Vanellus vanellus* | Kiebitz | B | S |
| | **Amphibien** | | |
| *Hyla arborea* | Laubfrosch | | U |
| *Triturus cristatus* | Kammmolch | | G |

| ***Erhaltungszustand in NRW*** | |
|---|---|
| S | ungünstig/schlecht |
| U | ungünstig/unzureichend |
| G | günstig |
| ATL | atlantische biogeographische Region |
| ***Status in NRW*** | |
| B | Brutvorkommen |
| BK | Brutvorkommen Koloniebrüter |
| R | Rastvorkommen |

## 4.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, die **LINFOS** (Landschaftsinformationssammlung), das über kartographische Darstellungen Artnachweise planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer). Die Datenabfrage erfolgte am 20.08.2024 in der LINFOS und hatte folgendes Ergebnis:

Das UG wird von Nordwest in Richtung Südost von einer Bahntrasse gequert, die beginnend ab dem Brückenbauwerk 4412 530 „B1 / DB“ in südöstlicher Richtung als schutzwürdiges Biotop (BK-4412-606) ausgewiesen ist. Als linienförmiges Element besitzt die Bahntrasse einen hohen Wert als Vernetzungsbiotop. Als Schutzziel ist der Erhalt der Bahntrasse mit seiner gut strukturierten, artenreichen Begleitvegetation als Vernetzungsbiotop festgesetzt. Dabei wird als diagnostisch relevante Tierart die Zauneidechse angegeben (LANUV 2024b).

Des Weiteren befinden sich im östlichen Bereich des UG südlich der B1 zwei Teilflächen des schutzwürdigen Biotops „Brachfläche nördlich und südlich der Werler Straße, zwischen B1 und dem Industriegebiet Unna-Ost“ (BK-4412-557). „Bei der westlichen Fläche handelt es sich überwiegend um eine noch junge, dichte Laubholzanpflanzung (Stangenholz) aus Eschen, Linden, Vogelkirsche, Hainbuche, Birke, Hasel. Nach Osten, zur Twiete Straße hat sich ein breiter Hochstaudensaum entwickelt, wobei die Brennessel dominiert. Nach Westen wird der Bestand von einem schmalen, zum Zeitpunkt der Kartierung in 2003 frisch gemähten Grünlandstreifen begrenzt. Die östliche Fläche wird von einem älteren Laubholzbestand eingenommen, wobei die Esche dominiert. Die Strauchschicht bilden Holunder, Weißdorn und Weidenbüsche. Aspektbestimmende Arten der Krautschicht sind Brennessel und Gundermann. Die angrenzende Böschung der B1 ist mit Hainbuchen bestanden und entlang der Werler Straße wurden Lindenbäume gepflanzt“ (LANUV 2024b). Der aktuelle Zustand des Biotops wird in Kapitel 4.5 beschrieben. Als Schutzziel ist der Erhalt von Brachflächen, zum Teil mit Gehölzbeständen als Trittsteinbiotope in einem ansonsten intensiv genutzten Raum festgesetzt.

Im UG und seinem potenziell betroffenen Umfeld gibt es keine konkreten Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster des LANUV.

## 4.3 Expertenbefragung

Im Rahmen der Expertenbefragung wurden am 23.05.2024 die örtlichen Naturschutzverbände BUND, NABU und die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna sowie die Stadt Unna, der Kreis Unna (Untere Naturschutzbehörde) und die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund per E-Mail kontaktiert.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung lagen folgende Rückmeldungen vor:

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna gibt an, dass keine Kenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten im UG vorliegen. Es wird des Weiteren angemerkt, dass die linearen Gehölzstrukturen entlang der B1 und der Bahnlinien auf Leitstrukturen für Fledermäuse hindeuten.

## 4.4 Auswertung der Fundmeldungen von „Observation.org“

Da die vom LANUV bereitgestellten Daten in Form der Fachinformationssysteme (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, werden zusätzlich weitere Fundmeldungen von der seriösen Meldeplattform „observation.org“ ausgewertet.

Observation.org stellt auf einer Unterseite die Naturbeobachtungen in NRW bereit. Die Datenbank wird standardmäßig bezüglich der Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien ausgewertet. Die Auswertung ergab folgende relevante Ergebnisse für das Untersuchungsgebiet innerhalb des MTBQ (Tabelle 2):

Tabelle 2: Relevante Fundmeldungen planungsrelevanter Arten für den Messtischblattquadranten (Bereitstellung der Daten durch OBSERVATION.ORG (o. J.)).

| Deutscher Name | Fundmeldung |
|---|---|
| **Säugetiere** | |
| **Zweifarbfledermaus*** | 2024; adult, krank/verletzt; westlich des UG |
| **Vögel** | |
| **Graureiher*** | 2022; östlich des UG; nahrungssuchend |
| **Kranich*** | 2022; südlich Industriepark Unna |
| **Mäusebussard** | 2023; diverse Fundpunkte in Umgebung des UG |
| **Rotmilan*** | 2023; südlich UG; überfliegend |
| **Schwarzmilan*** | 2024; südlich UG; überfliegend |
| **Silberreiher*** | 2022; südwestlich des UG; Einzelbeobachtung |
| **Star** | 2022; westlich des UG |

* nicht in Liste der planungsrelevanten Arten der betroffenen MTBQ des LANUV (Tabelle 1) vorhanden

Ergänzend zu den Angaben der Liste der planungsrelevanten Arten für den Messtischblattquadranten (Tabelle 1), ist das Vorkommen der Arten Zweifarbfledermaus, Graureiher und Kranich innerhalb der betroffenen MTBQ in relevanter Nähe zum UG bekannt.

## 4.5 Faunistisch kundige Übersichtsbegehung

Neben einer Datenabfrage zur Vorprüfung des Artenspektrums wurde auch eine faunistisch kundige Übersichtsbegehung (vgl. ALBRECHT et al. 2014) durchgeführt. Die Datenabfrage und die Übersichtsbegehung bilden die Grundlage einer Habitat-Potenzial-Analyse (s. Kapitel 6). Die Begehung des UG fand am 19.06.2024 statt.

Der geplante Eingriff bezieht sich auf das Brückenbauwerk 4412 530 „B1 / DB“ und die B1 / Werler Straße. Am betroffenen Brückenbauwerk (Abbildung 3) befinden sich Spalten und Risse, die sich potenziell als Quartier für Fledermäuse eignen (Abbildung 4, Abbildung 5, Abbildung 6, Abbildung 7).



Abbildung 3: Brückenbauwerk 4412 530 „B1 / DB“, Blickrichtung Nordwest



Abbildung 4: Spalten und Risse am Brückenbauwerk



Abbildung 5; Spalten und Risse am Brückenbauwerk



Abbildung 6: Spalten und Risse am Brückenbauwerk



Abbildung 7: Spalten und Risse am Brückenbauwerk

Die B1 / Werler Straße verläuft im überwiegenden Bereich des UG mit einer Fahrspur pro Fahrtrichtung. Nördlich schließt sich ein breiter versiegelter Mehrzweckstreifen an (Abbildung 8).

Die B1 / Werler Straße wird nördlich und südlich von mit Gehölzen bestockten Straßenböschungen gesäumt. Es handelt sich dabei um einen gemischten Gehölzbestand aus Jungwuchs und Altbestand, der einer regelmäßigen Pflege zur Verkehrssicherung unterliegt (Abbildung 9, Abbildung 10, Abbildung 11, Abbildung 12). Stellenweise sind kaum bis keine Gehölze vorzufinden (Abbildung 13). Die Straßenböschungen gehen südlich der B1 / Werler Straße stellenweise und im Norden westlich des Brückenbauwerks in flächigere Gehölzbestände über.



Abbildung 8: B1 / Werler Straße mit breitem Mehrzweckstreifen



Abbildung 9: Gehölze entlang der B1 / Werler Straße nordöstlich des Brückenbauwerks



Abbildung 10: Gehölze entlang der B1 / Werler Straße nordwestlich des Brückenbauwerks



Abbildung 11: Gehölze entlang der B1 / Werler Straße südwestlich des Brückenbauwerks



Abbildung 12: Gehölze entlang der B1 / Werler Straße südöstlich des Brückenbauwerks



Abbildung 13: Gehölzfreier Straßenrand im östlichen UG

Südöstlich des Brückenbauwerks zweigt ein Fuß- und Fahrradweg von der B1 / Werler Straße in das Industriegebiet Unna Ost ab (Abbildung 14). Das Industriegebiet Unna Ost schließt südlich an die B1 / Werler Straße an. Die Gewerbeimmobilien besitzen teilweise größere unversiegelte Lagerflächen und Gärten. In den zumeist schwer einsehbaren Gärten befindet sich mindestens ein Gartenteich. Innerhalb des Industriegebiets ist die Werler Straße von alten Straßenbäumen gesäumt Abbildung 15).

Das Industriegebiet wird von Nordwest in Richtung Südost von einer Bahntrasse gequert. Die Bahntrasse ist beginnend ab dem Brückenbauwerk 4412 530 „B1 / DB“ in südöstlicher Richtung als schutzwürdiges Biotop (BK-4412-606) ausgewiesen (Abbildung 16). Des Weiteren befinden sich im östlichen Bereich des UG südlich der B1 zwei Teilflächen des schutzwürdigen Biotops „Brachfläche nördlich und südlich der Werler Straße, zwischen B1 und dem Industriegebiet Unna-Ost“ (BK-4412-557) (Abbildung 17, Abbildung 18).



Abbildung 14: Fuß- und Fahrradweg in Richtung Industriegebiet Unna-Ost




Abbildung 15: Alte Straßenbäume an der Werler Straße im Industriegebiet Unna-Ost



Abbildung 16: Schutzwürdiges Biotop „Bahntrasse im Industriegebiet Unna Ost“ (BK-4412-606)



Abbildung 17: Westliche Teilfläche des schutzwürdigen Biotops BK-4412-557 an der B1 / Werler Straße



Abbildung 18: Östliche Teilfläche des schutzwürdigen Biotops BK-4412-557 an der B1 / Werler Straße

Nördlich der B1 Werler Straße befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine Aufforstungsfläche (Abbildung 19, Abbildung 20). Im weiteren nördlichen Verlauf sind eine mit Gehölzen gesäumte Bahnstrecke, weitere flächige Gehölzflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie das Siedlungsgebiet des Stadtteils Uelzen vorzufinden.



Abbildung 19: Landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich der B1 / Werler Straße



Abbildung 20: Aufforstungsfläche nördlich der B1 / Werler Straße

# 5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens auf die im Vorhabenbereich und der Umgebung nicht auszuschließenden Arten ermittelt, aufgrund derer artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die **artenschutzrechtlichen Wirkfaktoren** beziehen sich auf die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen sowie den Abbruch und Neubau (Ersatzneubau) des Brückenbauwerks und die Deckensanierung der B1 / Werler Straße.

**Baubedingte Wirkfaktoren**

- Gehölzrodung zur Baufeldfreimachung (Baustraße, Baustellenlogistik, Lagerplätze)
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
  - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
- Entfernung und / oder Versiegelung des Bodens zur Flächenumnutzung
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
  - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
- Baubedingte Lärmemissionen (z.B. Maschineneinsatz)
  - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Baubedingte Anwesenheit von Menschen zur Durchführung der Maßnahme
  - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Unfall-/Kollisionsrisiko während des Baus
  - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
- Brückenabbruch
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
  - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien

**Anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Flächenversiegelung durch Flächenumnutzung
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
  - ➔ Verlust von Vegetationsfläche

- Visuelle Störreize (z.B. Veränderung des Landschaftsbildes durch Gehölzrodungen und Neuerrichtung großer baulicher Anlagen und Zuwegungen)
  - ➔ Störung von Vögeln und Säugetieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren, da es sich um Ersatzneubauten handelt

# 6 Habitat-Potenzial-Analyse

Im Zuge des Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) ist zu prüfen, ob die Planung zu einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten führen kann. Zu diesem Zweck wird eine Habitat-Potenzial-Analyse durchgeführt. Hierzu wird das Vorkommen der innerhalb des Messtischblattquadranten zu erwartenden planungsrelevanten Arten und ggf. weiterer europäisch geschützter Arten (siehe Kapitel 4.1) bewertet. Ergänzend dazu wurde eine faunistisch kundige Übersichtsbegehung zur Abschätzung der potenziellen Nutzung der Habitate vor Ort durchgeführt. Nachfolgend wird eine detaillierte Bewertung vorgenommen, bei welchen Arten ein Vorkommen aufgrund eines Mangels geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen und bei welchen Arten eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei den folgenden Arten kann ein Vorkommen innerhalb des UG aufgrund des Mangels geeigneter Habitatstrukturen bzw. eine mögliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (Tabelle 3):

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten (entsprechend Kapitel 4), deren Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann.

| | |
|---|---|
| **Säugetiere** | Wasserfledermaus |
| **Vögel** | Flussregenpfeifer, Wasserralle |
| **Amphibien** | Laubfrosch, Kammmolch |
| **Reptilien** | - |

**Fledermäuse:** Das Vorkommen der Wasserfledermaus kann im UG ausgeschlossen werden, da geeignete und ausreichend strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil, welche einen essenziellen Habitatbestandteil der Art darstellen, fehlen.

**Vögel:** Flussregenpfeifer legen ihre Nester auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen an. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Da innerhalb des UG keine essenziellen Habitatbestandteile der Art zu finden sind, kann ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen werden.

Die Wasserralle besiedelt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen oder auch kleinere Schliffstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben. Da innerhalb des UG keine essenziellen Habitatbestandteile der Art zu finden sind, kann ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen werden.

**Amphibien:** Da innerhalb des UG keine geeigneten Laichgewässer für die Arten Laubfrosch und Kammmolch vorzufinden sind, kann das Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Weitere Arten könnten das UG zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 4). Aufgrund der Biotopausstattung des UG, stellt dieses allerdings kein essenzielles Nahrungsgebiet dieser Arten dar.

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten nach (LANUV 2020), die das UG als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen könnten.

| | |
|---|---|
| **Fledermäuse** | - |
| **Vögel** | Rauchschwalbe, Graureiher, Kranich, Silberreiher |
| **Reptilien** | - |

Für die folgenden potenziell auftretenden planungsrelevanten Arten sind Habitatstrukturen prinzipiell vorhanden (Tabelle 5). Ein Vorkommen im UG kann daher zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Planungsrelevante Arten (entsprechend Kapitel 4), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann.

| | |
|---|---|
| **Säugetiere** | Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus |
| **Vögel** | Habicht, Sperber, Feldlerche, Wiesenpieper, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Mornellregenpfeifer, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Baumfalke, Turmfalke, Orpheusspötter, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Feldsperling, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Girlitz, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kiebitz, Graureiher, Rotmilan, Schwarzmilan |
| **Amphibien** | - |
| **Reptilien** | Zauneidechse |

Die nicht auszuschließenden Arten werden nachfolgend, zusammengefasst nach ihrer Lebensweise, kurz diskutiert. Zudem werden die vorhabenbezogenen Betroffenheiten der Arten dargestellt.

**Fledermäuse:**

Die benannten Fledermausarten (siehe Tabelle 5) können aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im UG vorkommen. Geeignete Habitate sind im vorliegenden Fall Spaltenquartiere im Brückenbauwerk, in und an Gebäuden des umliegenden Industriegebietes, der Gewerbe- und Wohngebäude im Westen und Nordwesten und des im Norden des UG befindlichen Wohngebietes sowie in Gehölzen im gesamten UG. Da das Brückenbauwerk für den Ersatzneubau abgebrochen

werden muss, sowie umliegende Gehölze zur Durchführung der Bauarbeiten gerodet werden müssen, ist eine Beeinträchtigung von Fledermäusen nicht auszuschließen. Die weiteren im UG befindlichen Bauwerke, Gebäude und Gehölze werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Vorhabenbereich kann mit seinen linearen Gehölzstrukturen entlang der B1 / Werler Straße und der Bahntrasse zudem als Leitlinienstruktur sowie die umgebenden Freiraum- und Ackerflächen als Jagdhabitat genutzt werden. Zur Durchführung der geplanten Baumaßnahme ist die Rodung von Gehölzen im Bereich des Brückenbauwerks notwendig. Nach Beendigung der Baumaßnahem werden die Baustelleneinrichtungsflächen wiederhergestellt. Der Böschungsbereich entlang der B1 / Werler Straße unterliegt aufgrund der Verkehrssicherungspflicht einer regelmäßigen Pflege, im Zuge derer Gehölze entfernt werden. Sofern die Böschungen von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden, sind Störung in Form von Gehölzrodungen omnipräsent. Eine erhebliche Störung von Fledermäusen in Bezug auf die Nutzung von Leitstrukturen wird im Zuge der geplanten Baumaßnahme demnach nicht erwartet.

**Vögel:**

Die vorkommenden Greifvögel und Eulenarten (**Habicht, Sperber, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Waldkauz, Schleiereule, Schwarzmilan, Rotmilan)** können aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen im UG vorkommen. Ein Brutvorkommen der Kulturfolger **Steinkauz** und **Schleiereule** ist im nördlich gelegenen Wohngebiet sowie im Bereich der Streubebauung im Westen des UG nicht auszuschließen. Aufgrund der geringen Fernwirkung der geplanten Baumaßnahme, ist eine Beeinträchtigung dieser möglichen Brutvorkommen nicht gegeben.

Die weiteren Arten **Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Waldkauz, Schwarzmilan** und **Rotmilan** finden als horstbewohnende Arten in den Gehölzbeständen innerhalb des Vorhabenbereichs und im restlichen UG geeignete Habitatstrukturen, sodass ein Brutvorkommen dieser Arten ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Da zur Durchführung der geplanten Baumaßnahme Gehölze gerodet werden müssen, ist eine Beeinträchtigung dieser Arten nicht auszuschließen.

Die Offenlandarten **Feldlerche**, **Mornellregenpfeifer**, **Rebhuhn** und **Kiebitz** können innerhalb des UG aufgrund geeigneter Habitatstrukturen vorkommen. Bei den geeigneten Habitatstrukturen handelt es sich um die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich des Vorhabenbereichs. Da es im Rahmen des geplanten Vorhabens keine Eingriffe in die landwirtschaftlich genutzten Flächen geben soll, wird nicht von eine Beeinträchtigung dieser Arten ausgegangen.

Die Halboffenlandarten **Wiesenpieper, Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Orpheusspötter, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Girlitz** sowie die baubewohnenden Arten **Kleinspecht** und **Star** können innerhalb des 300 m-Radius um den

Vorhabenbereich sowie im Vorhabenbereich selbst aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen vorkommen. Insbesondere die lockeren Gehölz- und Gebüschbestände entlang der B1 / Werler Straße, die Aufforstungsfläche und die landwirtschaftlich geprägten Flächen nördlich des Vorhabenbereichs stellen geeignete Habitate dar. Eine Beeinträchtigung der Arten aufgrund der notwendigen Gehölzrodungen, kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Mehlschwalbe kann als gebäudebewohnender Singvogel an den Gebäuden innerhalb des UG brüten. Da die Gebäude nicht durch das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt werden, ist auch eine Beeinträchtigung der Art nicht gegeben.

**Reptilien:**

Die **Zauneidechse** wird als diagnostisch relevante Tierart des schutzwürdigen Biotops „Bahntrasse im Industriegebiet Unna Ost“ (BK-4412-606) geführt. Die Bahntrasse, die von Nordwest in Richtung Südost unter dem betroffenen Brückenbauwerk das UG durchquert, weist mit ihren offenen sonnenexponierten Bereichen und Abschnitten mit Hochstaudenfluren ein hohes Habitatpotenzial für die Art auf. Durch die Ausweisung als schutzwürdiges Biotop, soll die Bahntrasse als Lebensraum und Vernetzungsbiotop gesichert und gepflegt werden. Ein Vorkommen der Art kann demnach im Bereich der Bahntrasse nicht ausgeschlossen werden.

Im Jahr 2018 wurde für den damaligen Planungsstand eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchgeführt, im Zuge derer die Artengruppe der Reptilien, mit besonderem Augenmerk auf die Zauneidechse, kartiert wurde. Die Kartierung ergab keinen Nachweis planungsrelevanter Reptilien. Weiter kommt die Artenschutzprüfung zum Ergebnis, dass sich geeignete Strukturen mit Habitateignung weiter südlich der Bahntrasse befinden. Der Bereich unterhalb des Brückenbauwerks wird als Vernetzungshabitat angesehen, sodass ein Vorkommen der Zauneidechse in diesem Bereich als unwahrscheinlich angesehen wird (FROELICH & SPORBECK 2018).

Da der Abbruch und Neubau des Brückenbauwerks von der Werler Straße / B1 aus erfolgen und kein Eingriff im Bereich der Bahntrasse stattfinden soll, wird nicht von einer Beeinträchtigung der Art ausgegangen.

# 7 Handlungsempfehlung

Durch das Vorhaben kann es zur Auslösung:

- des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und
- des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

kommen. Eine Vielzahl planungsrelevanter Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten kann durch das Vorhaben direkt oder indirekt getötet oder anderweitig in ihrem Fortbestand beeinträchtigt werden, daher werden Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung empfohlen.

## 7.1 Rodungsmaßnahmen außerhalb der allgemeinen Schutzzeit nach § 39BNatSchG

Die notwendigen Rodungsmaßnahmen sollen außerhalb der allgemeinen Schutzzeit nach § 39 BNatSchG zwischen Oktober und Februar durchgeführt werden. So kann vermieden werden, dass Vögel verletzt, getötet oder in ihrer Fortpflanzung gestört werden.

## 7.2 Ökologische Baubegleitung

Bereits in der Planung der Durchführung der anstehenden Bauarbeiten ist eine fachlich ausgebildete Ökologische Baubegleitung einzubeziehen, um eine ordnungsgemäß geführte Baustelle zu gewährleisten. Die Fachkraft kontrolliert, dass die Maßnahmen korrekt durchgeführt werden. Zur Kontrolle zählen u.a. folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen des Artenschutzes
- Kontrolle der Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Weitere Maßnahmen sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen und entsprechend umzusetzen.

## 7.3 Baumhöhlen- und Horstkartierung vor Beginn der Rodungsarbeiten

Um Gewissheit zu möglichem Besatz zu schaffen, sollen die Gehölze vor der Rodung intensiv auf Baumhöhlen und Horste untersucht werden. Im Vorfeld kann eine Überprüfung, ob Baumhöhlen und Horste von planungsrelevanten Vogel- oder Fledermausarten als Quartier genutzt werden, unterstützend darauf einwirken, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG ausgelöst werden. Die Kartierung soll im unbelaubten Zustand stattfinden, um eine ausreichende optische Kontrolle der Gehölze gewährleisten zu können und eine Störung möglicher Vogelbruten innerhalb der Brutzeit zu vermeiden. Die Gehölze sollen dabei aus Stammnähe und einer gewissen Entfernung abgesucht werden. Baumhöhlen sollen auf Ausfluss und per Endoskopkamera auf Fledermausbesatz überprüft werden. Sollten genutzte Strukturen gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## 7.4 Besatzkontrolle von Bauwerken

Im Brückenbauwerk befinden sich Potenziale für Fledermausquartiere. Im Rahmen einer bauvorauslaufenden Besatzkontrolle soll Gewissheit bzgl. des Fledermausvorkommens erlangt werden. Dazu müssen betroffene Brückenbestandteile vor Baubeginn hinsichtlich vorkommender

Fledermausvorkommen untersucht werden. Dies kann z.B. per Endoskopkamera, Wärmebildkamera, Spiegel und Lampen erfolgen.

## 7.5 Kontrolle potenzieller Tagesquartiere

Da außerhalb der Überwinterungszeit potenzielle Tagesquartiere am Brückenbauwerk bestehen, sind auch außerhalb der Überwinterung Fledermäuse am Gebäude möglich. Da bei geeigneten Temperaturen im Sommerlebensraum die Störungsanfälligkeit der Tiere als geringer bewertet wird, empfehlen wir dennoch eine Baudurchführung in den warmen Monaten des Jahres. Auch in diesem Fall sollten vor Beginn der Bauarbeiten potenzielle Fledermausquartiere im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung durch fachkundiges Personal und mit geeigneten Mitteln (Endoskopkamera, Spiegel, Lampen, Arbeitsgerüst, Hubarbeitsbühne) kontrolliert werden, um die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Das Vorgehen sollte auch in diesem Fall entsprechend o.g. Maßgaben zur Ökologischen Baubegleitung erfolgen.

## 7.6 Beschränkung der Baustellen- und Anlagenbeleuchtung

Künstliche Beleuchtung kann erhebliche negative Auswirkungen für verschiedene Tierarten (Insekten, Fledermäuse, Vögel) hervorrufen (GEIGER et al. 2007). Falls im Rahmen des Vorhabens öffentliche Beleuchtungsanlagen, z.B. für die Gebietserschließung, geplant werden, so sollen diese „fledermausfreundlich“ beschaffen sein. Generell soll die Notwendigkeit von Außenbeleuchtung kritisch hinterfragt und auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Bei nicht zu vermeidender Notwendigkeit von Beleuchtung soll die Beleuchtung jedoch möglichst so erfolgen, dass negative Auswirkungen auf Fledermäuse und weitere Artengruppen minimiert werden. Anwendungshinweise dazu liefern z.B. GEIGER et al. (2007), SPOELSTRA et al. (2017) und VOIGT et al. (2018).

# 8 Fazit

Im Rahmen des geplanten Vorhabens könnten für diverse besonders und / oder streng geschützte Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Um dies zu vermeiden wurden Maßnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen einer fachkundigen Ökologischen Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren sind.

Bei Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen ist sichergestellt, dass durch das Vorhaben:

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Recklinghausen, 17. September 2024



Stephanie Bednarz

Buteo Landschaftsökologen

# 9 Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. Bonn.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. o. O.

FFH-RL, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

FROELICH & SPORBECK (2018): Ersatzneubau des Brückenbauwerks 4412 530 (B1/Bahntrasse nördlich Heisenbergstraße) in Unna - Verteifende Artenschutzprüfung (Stufe II). Bochum.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. o. O.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

GEIGER, A., KIEL, E.-F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW. (Heft 4/07). S. 46–48.

LAND NRW (2024a): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DOP.

LAND NRW (2024b): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/ABK.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2024a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2024b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent

MKULNV NRW, M. für K., Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016. o. O.

MULNV, (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) & FÖA, (FÖA Landschaftsplanung GmbH) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). o. O.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. o. O.

OBSERVATION.ORG (2024): Naturbeobachtungen NRW | Observation.org. o. O.

SPOELSTRA, K., VAN GRUNSVEN, R. H. A., RAMAKERS, J. J. C., FERGUSON, K. B., RAAP, T., DONNERS, M., VEENENDAAL, E. M. & VISSER, M. E. (2017): Response of bats to light with different spectra: light-shy and agile bat presence is affected by white and green, but not red light. Proceedings of the Royal Society B: Biological Sciences **284**. (Heft 1855). S. 20170075.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & STIELS, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius **57**. (Heft Heft 3-4). S. 75–130.

VOIGT, C. C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. Bonn.

VS-RL, (Vogelschutzrichtlinie) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

# 10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten (LANUV 2024a)..... 7

Tabelle 2: Relevante Fundmeldungen planungsrelevanter Arten für den Messtischblattquadranten (Bereitstellung der Daten durch OBSERVATION.ORG (o. J.)). ..... 10

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten (entsprechend Kapitel 4), deren Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann. ..... 23

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten nach (LANUV 2020), die das UG als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen könnten..... 24

Tabelle 5: Planungsrelevante Arten (entsprechend Kapitel 4), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann..... 24

# 11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Orthophoto des Vorhabenbereichs (türkis) und des gesamten UG (dunkelblau) (LAND NRW 2024a) ..... 6
Abbildung 2: Basiskarte des Vorhabenbereichs (türkis) und des gesamten UG (dunkelblau) (LAND NRW 2024b) ..... 6
Abbildung 3: Brückenbauwerk 4412 530 „B1 / DB“, Blickrichtung Nordwest ..... 11
Abbildung 4: Spalten und Risse am Brückenbauwerk ..... 12
Abbildung 5; Spalten und Risse am Brückenbauwerk ..... 12
Abbildung 6: Spalten und Risse am Brückenbauwerk ..... 13
Abbildung 7: Spalten und Risse am Brückenbauwerk ..... 13
Abbildung 8: B1 / Werler Straße mit breitem Mehrzweckstreifen ..... 14
Abbildung 9: Gehölze entlang der B1 / Werler Straße nordöstlich des Brückenbauwerks ..... 15
Abbildung 10: Gehölze entlang der B1 / Werler Straße nordwestlich des Brückenbauwerks ..... 15
Abbildung 11: Gehölze entlang der B1 / Werler Straße südwestlich des Brückenbauwerks ..... 16
Abbildung 12: Gehölze entlang der B1 / Werler Straße südöstlich des Brückenbauwerks ..... 16
Abbildung 13: Gehölzfreier Straßenrand im östlichen UG ..... 17
Abbildung 14: Fuß- und Fahrradweg in Richtung Industriegebiet Unna-Ost ..... 18
Abbildung 15: Alte Straßenbäume an der Werler Straße im Industriegebiet Unna-Ost ..... 18
Abbildung 16: Schutzwürdiges Biotop „Bahntrasse im Industriegebiet Unna Ost“ (BK-4412-606) ..... 19
Abbildung 17: Westliche Teilfläche des schutzwürdigen Biotops BK-4412-557 an der B1 / Werler Straße ..... 19
Abbildung 18: Östliche Teilfläche des schutzwürdigen Biotops BK-4412-557 an der B1 / Werler Straße ..... 20
Abbildung 19: Landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich der B1 / Werler Straße ..... 21
Abbildung 20: Aufforstungsfläche nördlich der B1 / Werler Straße ..... 21